

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2018 bis Juni 2019

2019/350

vom 26. Juni 2019

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht) ([2019/198](#))
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2019/350)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (*folgt*)

1.2. Jahresrückblick

Im vierten Amtsjahr erfolgten keine personellen Wechsel in der GPK, was sich positiv auf die Arbeit in den Subkommissionen und in den diversen Arbeitsgruppen der GPK auswirkte.

Im Februar des Berichtsjahres fand ein Treffen zwischen der Geschäftsprüfungsdelegation des Bundes (GPDeI) und den kantonalen parlamentarischen Aufsichtsorganen statt. Thema war die Oberaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit und die Dienstaufsicht in den Kantonen. An diesem Austausch nahmen fünf Mitglieder der GPK teil, welche damit einen Einblick in die Tätigkeit und Arbeitsweise anderer Kantone gewinnen konnten.

Auf Anregen der neu zusammengesetzten Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft BL stellten sich die neuen Mitglieder im April einer Delegation der GPK vor. Anlässlich dieses Gespräches erläuterte die Fachkommission ihr Aufsichtskonzept und informierte die GPK über ihr bisherige Tätigkeit sowie die beabsichtigten Aktivitäten im Laufe des Jahres. Ferner wurde über die Zusammenarbeit der beiden Kommissionen gesprochen.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat wird je zur Hälfte durch Monika Frey und Benedikt Wirthlin betreut. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu sechs Sitzungen zusammen, die Subkommissionen zu deren drei. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen oder Arbeitsgruppen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I: Finanz- und Kirchendirektion

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Hanspeter Weibel

Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Pia Fankhauser, Präsidentin
- Reto Tschudin
- Jürg Vogt

Subko III: Bau- und Umweltschuttdirektion

- Simone Abt, Präsidentin
- Andrea Heger
- Dominik Straumann

Subko IV: Sicherheitsdirektion

- Peter Riebli, Präsident
- Lucia Mikeler
- Marie-Therese Müller

Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Oskar Kämpfer, Präsident
- Lotti Stokar
- Regina Werthmüller

Subko IT: Informatik

- Hanspeter Weibel, Präsident
- Pia Fankhauser
- Oskar Kämpfer
- Dominik Straumann

3. Standardgeschäfte der GPK

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, [SGS 131](#)) sowie § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#))¹ prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Aufgrund des Wechsels in der Leitung der Finanzkontrolle fand ein Austausch mit der neuen Vorsteherin statt, um über die Arbeitsweise der GPK zu sprechen. Es wurde angeregt, dass – neben den direkten Kontakten der Subkos – die Vorsteherin der Finanzkontrolle sowie die zuständigen Revisorinnen und Revisoren periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen werden, um Revisionsberichte der Finanzkontrolle, in welchen Mängel festgestellt wurden, kurz zu besprechen und einzelne Fragestellungen zu vertiefen.

Die Stellungnahme der Finanzkontrolle zu den Vorschlägen betreffend die Unterstützung bei speziellen Fragestellungen der GPK fiel unbefriedigend aus, so dass die GPK die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle bei Aufträgen gemäss § 15 des Finanzkontrollgesetzes (FKG, [SGS 311](#)) vorläufig ausgesetzt hat, solange die Finanzkontrolle diese gleich handhabt wie unter § 17 FKG.

Die nach Meinung der GPK vorliegende Verletzung des Amtsgeheimnisses durch die Weitergabe von vertraulichen GPK-Protokollen im Zusammenhang mit den im Auftrag der GPK getätigten Abklärungen «Fahrzeugverkäufe» wurde bis heute nicht geklärt. Die Frage wird weiterverfolgt, ob Gesetzesanpassungen nötig wären (vgl. auch Kapitel 4.4.).

3.2. Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen vielfach begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Fallweise können Hinweise aus der Bevölkerung zu vertiefteren Abklärungen der GPK führen. Dies war in diesem Jahr einige Male der Fall. Nicht alle Fälle konnten in der Berichtsperiode abschliessend behandelt werden.

3.3. Jahresbericht 2018 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2018 enthaltenen Geschäftsberichts ([2019/198](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2019/164](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragter parlamentarischer Aufträge ([2019/163](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten. Der GPK-Bericht zum Teil Geschäftsbericht (zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Jahresrechnung) sowie die GPK-Berichte zu den Sammelvorlagen werden vom Landrat voraussichtlich am 27. Juni 2019 behandelt.

¹ Seit 1. Januar 2018 regelt das PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

3.4. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Psychiatrie Baselland (PBL) **([LRV 2019/320](#))**

Gemäss § 19 Abs. 3 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)), der im Rahmen des neu geschaffenen Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG, [SGS 314](#)) angepasst wurde, nimmt der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der PBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut; sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2019/320](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen enthalten:

1. Die Empfehlungen der GPK aus ihrem letztjährigen Bericht [2018/489](#) wurden weitgehend umgesetzt.
2. Die Immobilien- und Digitalisierungsstrategie stellen neben dem laufenden Betrieb eine notwendige und umzusetzende Herausforderung dar.

Daraus ergeben sich keine konkreten Empfehlungen der GPK.

Die GPK stellt dem Landrat Antrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Psychiatrie Baselland zur Kenntnis zu nehmen.

3.5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) (Stellungnahme)

In der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK auf ihren Bericht [2017/244](#) zur BSABB und die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen verwiesen. Der Bericht der GPK wurde am 28. Juni 2018 im Landrat beraten ([LRB 2150](#)). Dieser überwies ihn zur Prüfung und Berichterstattung innert dreier Monate an den Regierungsrat. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 20. November 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/970](#) vor.

Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2018/970](#) vom 10. April 2019 Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats. Sie begrüsst die jährliche Überprüfung des Erreichungsgrades der vereinbarten Leistungsziele, geht aber davon aus, dass im Bedarfsfall dann auch allfällig notwendige Massnahmen ergriffen würden. Bezüglich Vereinheitlichung des Rekurswesens regt die GPK an, bei einer allfälligen Änderung des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages die Empfehlung auf Vereinheitlichung nochmals aufzunehmen.

Seit 1. Januar 2018 regelt das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#)) die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der als strategisch wichtig beurteilten Beteiligungen. Die BSABB gehört gemäss Beteiligungsbericht 2018 ([LRV 2018/724](#)) nicht dazu. Der Jahresbericht 2016 der BSABB ist damit der letzte Bericht, der dem Landrat vorgelegt wurde.

In Zukunft wird die GPK den Jahresbericht der BSABB nur noch anlässlich des Jahresgesprächs mit der Direktion oder bei Visitationen der Stiftungsaufsicht thematisieren. Der Landrat nimmt am 16. Mai 2019 von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem Bericht der GPK Kenntnis ([LRB 2627](#)).

3.6. Geschäftsbericht 2017 der BLT Baselland Transport AG (BLT AG) ([LRV 2018/875](#))

Als strategisch wichtig beurteilte Beteiligung gilt hingegen die BLT Baselland Transport AG². Die GPK prüfte somit zum ersten Mal den Geschäftsbericht 2017 der BLT AG inklusive Jahresrechnung und berichtete darüber an den Landrat.

Innerhalb der GPK war die Subkommission III mit der Behandlung betraut. Sie erstattete im Anschluss der Gesamtkommission Bericht.

Im GPK-Bericht [2018/875](#) zum Geschäftsbericht 2017 der BLT AG sind keine Empfehlungen enthalten. Der Landrat nimmt am 14. Februar 2019 davon Kenntnis ([LRB 2507](#)).

² Gemäss § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#)) werden die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen dem Landrat als Oberaufsichtsorgan zur Kenntnisnahme unterbreitet.

4. Spezialgeschäfte der GPK

Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt. Im Folgenden wird auf die Spezialgeschäfte eingegangen, welche im Berichtsjahr bearbeitet wurden.

4.1. Arbeitsgruppe Sozialhilfeorganisationen im Kanton Basel-Landschaft

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Erkenntnisse zum Thema Sozialhilfeorganisationen berichtet und auf ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2018/626](#) vom 27. Juni 2018 verwiesen.

Der Landrat folgte am 27. September 2018 ([LRB 2222](#)) dem Antrag der GPK, vom Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Kenntnis zu nehmen sowie den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 4. Dezember 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/1003](#) vor. Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2018/1003](#) vom 10. April 2019 Kenntnis von der mehrheitlich guten Aufnahme der Empfehlungen.

Zusammengefasst stellt die für die Bearbeitung zuständige Arbeitsgruppe (AG) Sozialhilfeorganisationen in Bezug auf die Empfehlungen 1 und 3 folgendes fest:

Insbesondere wird Wert darauf gelegt, dass alle Organisationen, welche gemäss der kantonalen Liste anerkannt sind, die Qualitätsstandards erfüllen. Der Regierungsrat soll aufzeigen, welche Wirkung die Anwendung der Qualitätskriterien hat, ob Organisationen von der Liste gestrichen werden mussten oder ob die Organisationen selbst intern Anpassungen vornehmen konnten (Empfehlung 1).

Die Gemeinden kennen die Arbeitsweise der Organisationen aus der alltäglichen Praxis. Ihr Feedback kann die Rückmeldungen vervollständigen, welche die Organisationen in ihrem Jahresbericht gegenüber dem Kanton geben müssen. Es ist ein Gebot der Fairness, dass die Gemeinden sowohl gegenüber den Organisationen wie auch gegenüber dem Kanton übereinstimmende Rückmeldungen machen. Solange der Kanton einen wesentlichen Geldbetrag an die Angebote leistet, ist es den Gemeinden zuzumuten, die Feedback-Bogen auszufüllen (Empfehlung 3).

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem Bericht der GPK Kenntnis ([LRB 2628](#)) und erwartet auf das 1. Quartal 2020 bezüglich der Empfehlungen 1 und 3 eine Berichterstattung.

4.2. Arbeitsgruppe regierungsrätliche Kommissionen

Bereits in einer früheren Berichterstattung hat die GPK über ihre Ergebnisse bei der Untersuchung der regierungsrätlichen Kommissionen berichtet und auf ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2016/170](#) verwiesen.

Am 8. November 2016 legte der Regierungsrat mit [LRV 2016/344](#) seine Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK vor und erteilte Aufträge an die Landeskanzlei und die Direktionen (RRB 1566). Die GPK nahm in ihrem Bericht [2016/344](#) Kenntnis von der guten Aufnahme der Empfehlungen.

Die GPK hat weiter davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat verschiedene Aufträge zur Umsetzung der Empfehlungen von GPK und Finanzkontrolle erteilt hat. Bezugnehmend auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss hat die GPK den Regierungsrat mit separatem Schreiben vom 1. Dezember 2016 um eine Stellungnahme drei Monate nach Ablauf der Erledigungsfrist gebeten.

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 26. Januar 2017 von der Stellungnahme des Regierungsrats sowie vom weiteren Vorgehen der GPK Kenntnis ([LRB 1184](#)).

Die neue Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (Kommissionsverordnung, KoV; [SGS 140.41](#) in Kraft seit 1. September 2017), welche die Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen vom 1. Mai 2015 ersetzt, hat die drei ersten Empfehlungen aus dem GPK-Bericht 2016/170 umgesetzt (§ 6 – Offenlegung von Interessenbindungen, § 7 – Ausstand und § 8 – Pflicht zur Verschwiegenheit sowie § 16 – Überprüfung der Zweckmässigkeit).

Der Regierungsrat gab am 8. Januar 2019 seine Stellungnahme zu Empfehlung 4 ab (RRB 15), worin der Regierungsrat gebeten wurde, Massnahmen zu ergreifen, um die im Bericht 2016/170 von der Finanzkontrolle festgestellten Pendenzen (Ziffer 5, Punkte 1-6) zu erledigen.

Die GPK nimmt an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2019 zufrieden Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats zu den umgesetzten Massnahmen zur Erledigung der Feststellungen der Finanzkontrolle. Das Geschäft ist damit bei der GPK abgeschlossen.

4.3. Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Abklärungen zu Vorkommnissen rund um Fahrzeug-Neuanschaffungen, das Vorgehen der Finanzkontrolle (FIKO) als auch die Umstände einer Trennung von einer langjährigen mitarbeitenden Person bei der BUD berichtet und auf ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2018/086](#) vom 24. Januar 2018 verwiesen.

Der Landrat folgte am 8. Februar 2018 ([LRB 1889](#)) den Empfehlungen der GPK. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 14. August 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/714](#) vor. Die Finanzkontrolle hat zu den an sie gerichteten Empfehlungen trotz Anmahnung bisher keine Stellung genommen. Die GPK wird sich mit deren Erklärungen separat befassen.

Innerhalb der GPK war die Subko III+ mit der Behandlung der regierungsrätlichen Stellungnahme betraut und erstattete der Gesamtkommission Bericht. In ihrem Bericht [2018/714](#) an den Landrat vom 28. November 2018 stellte die GPK Widersprüchlichkeit fest, wenn der Regierungsrat im Wesentlichen alle Empfehlungen der GPK für richtig befindet und diese auch umgesetzt bzw. deren Umsetzung in Aussicht gestellt hat, gleichzeitig aber die den Empfehlungen zu Grunde liegenden Feststellungen in wesentlichen Punkten bestreitet.

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 17. Januar 2019 von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem Bericht der GPK Kenntnis und stimmt dem abgeänderten [LRB 2466](#) zu. Darin hat *[der Regierungsrat [...] sicherzustellen, dass die bestehenden Personalgesetze, gerade auch in schwierigen Situationen, eingehalten und die Rechte der Mitarbeitenden beachtet werden bzw. von diesen wahrgenommen werden können. Vom Regierungsrat wird erwartet, dass er die GPK im Frühjahr 2019 über den Stand des Projekts «Garage 2020+» informiert.]*

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 5. Juni 2019 seinen Bericht [2019/396](#) über den Stand des Projekts «Garage 2020+» vor. Die Subko III+ prüfte abermals den Bericht des Regierungsrats und erstattete der GPK Bericht. In ihrem Bericht [2019/396](#) an den Landrat vom 26. Juni 2019 begrüsst die GPK den umfassenden Abklärungsprozess zum Thema «Garage 2020+», kann aber in Einzelfällen die daraus folgenden Entscheide nicht nachvollziehen. Da es sich hierbei um schwergewichtig organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen handelt, die zu entscheiden in der Kompetenz des Regierungsrats liegen, verzichtet die GPK auf konkrete und detaillierte Empfehlungen. Allerdings würde sie es begrüssen, wenn der Regierungsrat die in diesem Bericht erstellten Hinweise zum Anlass nimmt, einzelne Fragestellungen nochmals zu prüfen.

Der weitere Verlauf bleibt bei der Subko III in Beobachtung.

4.4. Nebenwirkungen des Falls «Fahrzeugverkäufe»

Aufgrund der Kritik am Vorgehen der Finanzkontrolle verfasste der Begleitausschuss Finanzkontrolle (BA FIKO) ohne Kenntnis oder Auftrag einen Bericht zu den Vorgängen im Zusammenhang mit den Abklärungen zu den Fahrzeugverkäufen. Jener Bericht enthielt – neben diversen inkorrekten Darstellungen der Abläufe –, auch Anweisungen an die Finanzkontrolle sowie den Auftrag an die Geschäftsleitung des Landrats (GL), abzuklären, ob die GPK berechtigt sei, Gespräche mit Mitarbeitenden der Verwaltung zu führen. Die GL liess in der Folge ohne Rücksprache mit der GPK ein Rechtsgutachten durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat erstellen. Von diesem Vorgehen erhielt die GPK erst nachträglich Kenntnis.

In einer ausführlichen Stellungnahme an die Finanzkommission vom 11. September 2018 hielt die GPK unter anderem fest, dass

- der Begleitausschuss ohne gesetzliche Grundlage und ohne Auftrag einen solchen «Prüfbericht» erstellt habe.
- die Darstellungen des Begleitausschusses zur Zusammenarbeit der GPK mit der Finanzkontrolle weitgehend nicht zutreffen.
- der Begleitausschuss nicht vorgesetzte Behörde der Finanzkontrolle sei und der Finanzkontrolle keine Weisungen erteilen könne.

Im Weiteren offerierte die GPK mittels Kommissionsbeschluss eine Aussprache zu den entstandenen Differenzen; daran sollten Vertreter der GL, der FIK, des BA FIKO und der GPK teilnehmen. Aufgrund von Verzögerungen fand die Aussprache erst am 18. März 2019 statt. Die Fragen der Kompetenzen, Verfahren und der Stellung des BA FIKO sind noch nicht abschliessend geklärt.

4.5. Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen

Die GPK erhielt die Information, dass beim Kanton Basel-Landschaft zu 100 Prozent angestellte Personen landwirtschaftliche Betriebe führen und neben den Betriebserträgen Direktzahlungen erhalten. Besonders störend sei dabei die Tatsache, dass der Staat somit quasi «doppelt entlohne». Die GPK beschloss anlässlich ihrer Sitzung vom 1. März 2018, dies zu überprüfen und überwies das Geschäft an die Subko I, später ergänzend an die Subko III.

Die GPK formulierte Fragenkataloge an das Personalamt und an das Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Die Antworten zeigten auf, dass das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebs durch eine Person, welche zu 100 Prozent beim Kanton angestellt ist, grundsätzlich insofern unproblematisch ist, als dass im Vergleich zu anderen Nebenbeschäftigungen keine speziellen Regelungen bestehen. Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen zwar 50 Prozent des betrieblichen Arbeitsaufwands vom Direktzahlungsberechtigten geleistet werden, jedoch kann dieser dafür auf die Arbeitsleistung von Familienmitgliedern oder Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverträgen zurückgreifen.

Die grundsätzliche Problematik betrifft die Bewilligungspflicht der Nebenbeschäftigung. Dies bewog die GPK, der grundsätzlichen Frage der Bewilligungspflicht und -handhabung nachzugehen. Der Wandel der Gesellschaft hat eine Vielzahl an verschiedenen Arbeitsmodellen hervorgebracht. Man kann heute nicht mehr davon ausgehen, dass eine Person an einem Ort zu 100 Prozent arbeitet und nebenbei höchstens noch ehrenamtlich tätig ist. Davon ausgehend entstand eine Vielzahl an Fragen, welche die Nebenbeschäftigungsbewilligung direkt betreffen.

Es ist der GPK bewusst, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt und es schwierig sein kann, die verschiedensten, teils äusserst individuellen Arbeitskonstellationen, allgemein zu regeln. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass es im Interesse des Kantons Basel-Landschaft liegen müsse, seine Rolle als moderner Arbeitgeber mit der Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen in Einklang zu bringen.

Die GPK genehmigte und verabschiedete an ihrer Sitzung vom 28. März 2019 einen Bericht mit Feststellungen und Empfehlungen an den Regierungsrat (Berichtsdatum 30. April 2019). Aufgrund der thematischen Nähe ging der Bericht ebenfalls an die Personalkommission des Landrats zur Kenntnisnahme.

– *Feststellungen*

Die GPK stellt fest, dass

1. in einem konkreten Fall einer zu 100 Prozent beim Kanton angestellten mitarbeitenden Person die Bewilligung zur Nebenbeschäftigung im Personaldossier nicht vorhanden ist und somit auch als nicht erteilt gelten kann.
2. es personalrechtlich unerheblich ist, ob die Nebenbeschäftigung das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebs, die Mitarbeit in einer Garage oder das Nähen von Kleidern umfasst. Massgebend ist, dass die Beschäftigung zum Ziel hat, geldwerte Leistungen zu erzielen, welche die Auslagen überschreiten und nicht von geringem Wert sind.
3. für den Erhalt von Direktzahlungen nicht der Arbeitsaufwand des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin entscheidend ist.
4. die Verweigerung einer Nebenbeschäftigungsbewilligung durch die Anstellungsbehörde von öffentlichem Interesse und verhältnismässig sein muss. Dies gilt auch, wenn eine Person bereits zu 100 Prozent angestellt ist.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat,

1. die Bandbreite von Nebenbeschäftigungen anhand von Beispielen zu veranschaulichen und so insbesondere darauf hinzuweisen, dass auch vermeintlich ehrenamtliche Aufgaben (Beispiel Sportverein) schnell den Charakter einer Nebenbeschäftigung annehmen können. Zur Veranschaulichung und Orientierung sollen Zahlenwerte angegeben werden. Beispielsweise: Es handelt sich um eine Nebenbeschäftigung, wenn CHF x damit verdient und/oder y Prozent des Arbeitspensums (zu klären, ob das Voll- oder Teilzeitpensum die Basis ist) dafür aufgewendet wird.
2. die Kantonsangestellten aktiv darüber zu informieren, dass Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig sind (z.B. im Infoheft der kantonalen Verwaltung). Dies gilt für Teilzeit- wie auch für Vollzeitangestellte. Die Bewilligung ist bei der Anstellungsbehörde einzuholen. Die vom Personalamt erwähnte Richtlinie ist im Intranet prominent zu platzieren.
3. die Begrifflichkeiten zu vereinfachen. Wann handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung? Ist ein 40 Prozent Pensum bei einem Arbeitgeber eine Nebenbeschäftigung, wenn man zu 20 Prozent beim Kanton angestellt ist? Bedarf es in diesem Fall einer Bewilligung seitens Kantons?
4. die Ämter und Dienststellen darauf hinzuweisen, dass diesem Aspekt im MAG Rechnung getragen wird. Die Umsetzung der Richtlinie des Personalamts bedingt, dass nach Nebenbeschäftigungen gefragt wird.
5. Konsequenzen zu definieren, welche der/dem Mitarbeitenden entstehen, wurde eine Nebenbeschäftigungsbewilligung nicht eingeholt.
6. das Vorgehen zu definieren, wenn eine solche Bewilligung nicht erteilt wird.

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 25. Juni 2019 seine Stellungnahme vor. Diese wird von der GPK noch geprüft.

5. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- FKD, Personalamt³ 18.04.2018
- Gleichstellung BL 16.01.2019
- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Jahresbericht 10.04.2019

Subkommission II

- VGD, KIGA³ 09.05.2018
- Baseland Tourismus 10.01.2019
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Jahresbericht 18.03.2019

Subkommission III

- BUD, Hochbauamt³ 27.11.2017
- BUD, Amt für Raumplanung 26.10.2018
- BUD, Tiefbauamt 15.02.2019
- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Jahresbericht 10.03.2019

Subkommission IV

- Staatsanwaltschaft⁴ 18.01.2017
- Arxhof 10.04.2019
- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Jahresbericht 27.03.2019
- Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft 12.2018
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2018* *schriftl. Berichte*

Subkommission V

- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Jahresbericht 22.03.2019

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

³ Besuch im vorherigen Amtsjahr, Bericht aber erst im Amtsjahr 2018/2019 verabschiedet.

⁴ Besuch und Bericht im vorherigen Amtsjahr, Folgebericht im Amtsjahr 2018/2019 verabschiedet.

5.1. Subkommission I: Finanz- und Kirchendirektion

5.1.1 Besuch beim Personalamt

Die Subko I besuchte am 18. April 2018 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms das Personalamt und berichtete dem Landrat am 28. September 2018 hierüber.

Der GPK-Bericht [2018/774](#) enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

– *Feststellungen*

1. Die Mitarbeitendenbefragung wurde nicht wie geplant durchgeführt. Begründet wurde dies mit Bedenken bezüglich der Resultate aufgrund der Stimmung nach durchgeführten Massnahmen.
2. Die Nicht-Gewährung eines Erfahrungsstufenanstiegs erfordert eine entsprechende Verfügung.
3. Wechselt eine mitarbeitende Person die Direktion, werden ihre Personalakten nicht weitergegeben, sondern nur die eigentlichen Personendaten. Ein Wechsel zu einer anderen Anstellungsbehörde innerhalb des Kantons als Arbeitgeber wird wie ein Arbeitgeberwechsel gehandhabt.
4. Trennungsvereinbarungen können von der Anstellungsbehörde ohne Einbezug von Dritten vereinbart und abgeschlossen werden. Lediglich bei einer vereinbarten Abgangsentschädigung, die 6 Monatslöhne übersteigt, ist die Genehmigung durch den Gesamtratsrat erforderlich. Eine zentrale Übersicht über abgeschlossene Trennungsvereinbarungen fehlt und wurde der GPK erst auf Nachfrage zugestellt. Aus der Übersicht ergibt sich, dass in den Jahren 2012-2017 insgesamt 50 Personen Abgangsentschädigungen in der Gesamthöhe von CHF 2,5 Mio. bezahlt wurden.
5. Leistungsprämien werden erfasst und begründet, allerdings fehlen einheitliche Kriterien. Sogenannte Spontanprämien werden nicht einmal einheitlich erfasst und dokumentiert.
6. Zentralisierung: Als Folge des Auftrags der Motion 2016/138 ist vorgesehen, die HR-Beratungen dem Personalamt zu unterstellen.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Mitarbeitendenbefragungen sind regelmässig durchzuführen, so dass im Langzeitvergleich Entwicklungen sichtbar werden.
2. Erfahrungsstufenanstiege sollten als Resultat einer Mitarbeitendenbeurteilung formlos gewährt oder verweigert werden können. Dem Mitarbeitenden soll ein einfaches Verfahren zur Verfügung stehen, sich gegen einen ablehnenden Bescheid wehren zu können.
3. Personaldossiers sind bei einem Wechsel innerhalb des Kantons zu einer anderen Anstellungsbehörde vollständig weiterzugeben. Es handelt sich immer noch um den gleichen Arbeitgeber. Das Verschieben von Datenschutzgründen innerhalb des gleichen Arbeitgebers ist nicht zulässig, da auch die neu anstellende Behörde dem Datenschutz unterstellt ist.
4. Trennungsvereinbarungen sind vor deren Unterzeichnung dem Personalamt vorzulegen. Die mitarbeitende Person muss ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, diese Vereinbarung zu prüfen und sich allenfalls auch anwaltlich vertreten zu lassen. Das Personalamt prüft, ob die gemäss Personalgesetz vorgesehenen Abläufe (Mahnung, Verweis etc.) eingehalten wurden.

5. Für die Ausschüttung von Leistungsprämien ist ein einheitlicher Kriterienkatalog zu erstellen. Spontanprämien sind im Personaldossier mit Begründung, Höhe und Zeitpunkt zu erfassen und abzulegen.
6. Die GPK befürwortet ausdrücklich eine Zentralisierung der HR-Beratungen; Mitarbeitendenentscheide beim gleichen Arbeitgeber Kanton müssen einheitlich erfolgen.

Mit Beschluss vom 8. November 2018 hat der Landrat den Empfehlungen der GPK zugestimmt und diese zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten überwiesen ([LRB 2281](#)).

Der Regierungsrat orientierte mit Vorlage [2019/136](#) vom 5. Februar 2019 über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Subko I prüfte die Stellungnahme des Regierungsrats und erstattete dem Landrat erneut Bericht ([2019/136](#)).

Die GPK anerkennt, dass der Regierungsrat erste Empfehlungen der GPK bereits umgesetzt hat und weitere sich in Umsetzung oder Abklärung befinden. Die GPK verdankt und würdigt diese konstruktive Haltung. Hingegen erwartet die GPK insbesondere bezüglich den Empfehlungen 3 und 4 eine nochmalige Würdigung und Prüfung der Vorschläge der GPK.

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem Bericht der GPK Kenntnis ([LRB 2629](#)) und erwartet innert 6 Monaten Bericht bezüglich den Empfehlungen 3 und 4.

5.1.2 Besuch bei Gleichstellung BL

Der Besuch bei der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer fand am 16. Januar 2019 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko I statt.

Die Kantonsverfassung schreibt die Gleichberechtigung von Frau und Mann in Art. 8 fest. Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die Gleichstellung in der Realität umzusetzen. Die Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann ([SGS 142.53](#)) definiert die Aufgaben der Fachstelle. Gemäss § 2 fördert die Fachstelle die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung ein.

Das gesamte Team von Gleichstellung BL ist in seinen täglichen Kontakten und Handlungen bestrebt, Gleichstellung umzusetzen. Das Team von Gleichstellung BL besteht zurzeit komplett aus Frauen, für eine Fachstelle für Gleichstellung wäre ein nach Geschlecht durchmischtes Team jedoch sehr wichtig.

Die Subko beschäftigte sich mit der Frage, ob die Fachstelle konkrete und belegbare Hindernisse erkenne, die es Frauen und Müttern verunmöglichen oder sie gar daran hindern, beim Kanton zu arbeiten. Laut Fachstelle ist grundsätzlich die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein konkretes Hindernis, um in bestimmten Stellen beim Kanton zu arbeiten. Um eine Führungsposition von 100 % würde sich eine gut ausgebildete Frau mit Kindern tendenziell eher nicht bewerben, aufgrund der weiterhin vorherrschenden Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in der Partnerschaft.

In der kantonalen Verwaltung arbeiten 2016 insgesamt 49 % Frauen und 51 % Männer. In den sechs höchsten Lohnklassen waren hingegen 16 % Frauen und 84 % Männer tätig (Quelle: Personalamt Kanton BL). Dies hängt stark mit den Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zusammen.

Das Beratungsangebot von Gleichstellung BL wird von verschiedensten Akteurinnen und Akteuren in Anspruch genommen: von Unternehmen, Institutionen, männlichen und weiblichen Privatpersonen sowie von internen Verwaltungsstellen. Die Anfragen thematisieren u.a. sexuelle Belästigung,

Lohnungleichheit, Ausbildung, Scheidungsfragen. Das Angebot richtet sich an Baselbieter und Baselbieterinnen. Die Beratung durch Gleichstellung BL ist unentgeltlich. Als kantonales Kompetenzzentrum ist Gleichstellung BL die einzige auf Gleichstellungsfragen spezialisierte Anlauf- und Kontaktstelle des Kantons.

Neben der Beratungstätigkeit hat die Fachstelle eine Reihe weiterer zentraler Aufträge, die auf Verordnungsstufe (SGS 142.53) festgehalten sind – etwa die Prüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen hinsichtlich Gleichstellung, die Förderung von Gleichstellung im Rahmen von Massnahmen und Empfehlungen, das Führen einer Dokumentationsstelle und die Sensibilisierung für die Thematik mittels Öffentlichkeitsarbeit.

In der direkten Arbeit mit Ratsuchenden oder Kundinnen und Kunden arbeitet die Fachstelle mit positiven Beispielen (z.B. Karten zur Berufsmesse «Swiss Skills» mit positiven Portraits von Jugendlichen). Der «Gendertag – Zukunftstag BL» ermöglicht Jugendlichen positive Erfahrungen, indem sie sich mit Positivbeispielen in geschlechtsuntypischen Berufen identifizieren können.

Die Fachstellen BS und BL tauschen sich regelmässig aus. Für die Fachstelle BL besteht ein Doppelauftrag. Sie ist Anlaufstelle für die kantonale Verwaltung (intern) und für die Baselbieter Bevölkerung, Unternehmen, Organisationen, Medien usw. (extern). Das Pendant in BS verfügt einzig über einen verwaltungsexternen Auftrag. Der Zentrale Personaldienst der BS-Verwaltung verfügt über eine separate Anlaufstelle für Gleichstellung.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die GPK stellt fest, dass

1. die Beratung, welche von Gleichstellung BL als Kernaufgabe genannt wird, im Jahr 2017 36 Stunden (21 Fälle) in Anspruch nahm.
2. die Fachstelle für Gleichstellung die Anforderungen an die Gleichstellung von Frau und Mann in der Stellenbesetzung aktuell selbst nicht erfüllt.
3. die Frage der Geschlechtergleichstellung in Kaderpositionen mit der fehlenden Möglichkeit von Teilzeitangeboten begründet wird. Im Sinne einer gleichgestellten Gesellschaft ist das Angebot von Teilzeitkaderpositionen für Frauen wie Männer gleichermaßen von Bedeutung.
4. die Antworten zeigen, dass in vielen Fragestellungen der Gleichstellung im Kanton die ungenügend vorhandenen Möglichkeiten der Teilzeitarbeit bzw. Job-Sharing-Modelle entscheidend sind und nicht die Geschlechterfrage an sich.
5. aufgrund der Gespräche keine Differenzen bei der Entlohnung von Frauen und Männern (bei gleicher Arbeit) im Kanton BL erkennbar sind.
6. die Nachfrage nach dem Angebot der Fachbibliothek in Relation zum Aufwand als bescheiden zu bewerten ist.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat,

1. Gleichstellung BL einen Auftrag zur Gleichstellung in der Fachstelle zu erteilen. Ansonsten besteht das Risiko, dass Empfehlungen von Gleichstellung BL nicht ernst genommen werden.
2. abzuklären, inwieweit Kaderstellen grundsätzlich auch als 80 oder 90 %-Pensum ausgeschrieben werden müssen.

3. aufgrund der positiven Entwicklung der Gleichstellung von Frau und Mann beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft eine Reduktion der Stellenprozente der Fachstelle innerhalb der nächsten zwei Jahre zu prüfen.
4. eine Zusammenlegung der Gleichstellungsbüros BS und BL inklusive Bibliothek aufgrund der Gleichartigkeit ihrer Aufgaben und einer immer besseren Erreichung der Gleichstellungsziele zu prüfen.

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 25. Juni 2019 seine Stellungnahme vor. Diese wird von der Subko I noch geprüft.

5.2. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

5.2.1 Besuch beim KIGA mit Fokus AMAG und GSA

Der Besuch des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) fand am 9. Mai 2018 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt. Thema war die Umsetzung der beiden Gesetze AMAG und GSA. AMAG steht dabei für das «Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz kurz: Arbeitsmarktaufsichtsgesetz» und GSA für «Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit».

Die Subko II fand zahlreiche Kritikpunkte im Bereich der Schwarzarbeitskontrollen und der Arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen. Vor allem stellen sich Fragen zu den hoheitlichen Aufgaben und deren Auslagerung. Zeitlich beschränkte sich die Prüfung auf die Zeit seit der Parlamentarischen Initiative, die 2013 eingereicht wurde.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Die gesetzlich festgeschriebene jährliche Berichterstattung an den Landrat ist nicht erfolgt.
2. Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund ihrer Empfehlung die Schiedsvereinbarung unterzeichnet wurde.
3. Bis 2017 fehlte ein stringentes Aufsichtskonzept mit Audits. Der Regierungsrat verliess sich auf die Berichte der ZAK und zusätzliche Stichproben bei den Kontrollen, die das KIGA durchführte.
4. Aufgaben und Rollen des KIGA sind im Geltungsbereich von GSA und AMAG nicht klar, da sowohl selber kontrolliert wie auch im Baugewerbe das kontrollierende Organ beaufsichtigt wird.
5. Leistungsvereinbarungen wurden ohne klares Controlling unterzeichnet. Es wurden nur Berichterstattung und allgemeine Zielvorgaben festgehalten.
6. Ein Insourcing würde zusätzliche Lohnsummen von CHF 450'000 generieren. Die Kosten für die externen Leistungen und die Kontrolle derselben würden aber wegfallen.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die jährliche Berichterstattung ist einzuhalten.
2. Das Aufsichtskonzept muss Teil der Leistungsvereinbarung sein.
3. Es sind gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die dem KIGA eine effiziente und effektive Kontrolltätigkeit ermöglichen und die hoheitlichen, nicht delegierbaren Aufgaben berücksichtigen.

4. Leistungsvereinbarungen weisen sich durch Transparenz aus. Sie können sistiert oder bei schwerwiegenden Verstössen aufgelöst werden. Sie ermöglichen die jährliche Berichterstattung an den Landrat inkl. Resultate der Audits.
5. Die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben ist einer Kosten/Nutzen-Analyse zu unterziehen.

In seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2019 geht der Regierungsrat detailliert auf die Empfehlungen ein. Die Ausführungen des Regierungsrats zu den Empfehlungen 1 und 2 der GPK werden von der Subko II zur Kenntnis genommen.

Zu 3. In Folge der GPK-Prüfung wurde eine Gesetzesrevision eingeleitet. Der Regierungsrat hat am 30. Oktober 2018 die Vorlage zur Revision der beiden Gesetze GSA und AMAG in die Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat soll in der Umsetzung dieser beiden Gesetze wieder mehr Handlungsspielraum und finanzielle Steuerungskompetenz in der Arbeitsmarktaufsicht und in der Ausgestaltung von Leistungsverträgen mit Drittorganisationen erhalten. Die Subko II regt den Regierungsrat in einem Schreiben vom 4. Juni 2019 an, auch zu prüfen, wie dem KIGA mehr Kompetenzen im Bereich der nicht delegierbaren Aufgaben gegeben werden könne.

Zu 4. Der Regierungsrat verweist auch hier auf die Revision der gesetzlichen Grundlagen. Die Delegation von Schwarzarbeitskontrollen soll es dem Kanton explizit ermöglichen, unter bestimmten Umständen den Auftrag zu entziehen. Dies wird von der Subko II als Schritt in die richtige Richtung erachtet.

Zu 5. Der Vernehmlassungsentwurf zur Revision des GSA sieht laut Regierungsrat in § 12 vor, dass die zu mandatierende Drittorganisation eine zweckmässige und wirtschaftlich günstigere Leistung als der Kanton Basel-Landschaft gewährleisten müsse. Aus Sicht der Subko II ist die Prüfung der hoheitlichen Aufgabe entscheidend. Hier ist die Sinnhaftigkeit vor Kosten/Nutzen zu stellen. Polizeiliche Aufgaben können nicht nur an ihren Kosten bemessen werden.

Im Schreiben an den Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 4. Juni 2019 bittet die Subko II um eine erneute Antwort zu den Kommentaren betreffend die Empfehlungen 3 und 5. Eine entsprechende Fristverlängerung bis Ende August 2019 wurde gewährt.

5.2.2 *Besuch bei Baselland Tourismus*

Der Besuch bei Baselland Tourismus fand am 10. Januar 2019 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt.

Die Themen «Struktur und Leistungsauftrag des Vereins Baselland Tourismus», «Gasttaxen» und «Projekte und Entwicklungsmöglichkeit von Baselland Tourismus» wurden eingehend diskutiert. Die relativ komplexe Struktur führte zu Fragen und Feststellungen. Im Bereich Entwicklung stehen grössere Herausforderungen an.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko II der GPK stellt fest, dass

1. die im Bereich Tourismus Baselland zu erledigenden Aufgaben durch diverse Institutionen abgehandelt werden. Klare Zuordnungen der einzelnen Kompetenzen sind nicht auf Anhieb zu erkennen.
2. für die Abgabe der Gasttaxengebühren mit AirBnB eine Lösung gefunden werden konnte.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. die Untervergabe der Leistungsaufträge durch den Verein Baselland Tourismus an die zuständigen Aktiengesellschaften zu überprüfen.
2. Baselland Tourismus genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um neue digitale Anbieter wie z.B. AirBnB frühzeitig zu erkennen und zur Gebührenabgabe zu verpflichten.

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 25. Juni 2019 seine Stellungnahme vor. Diese wird von der Subko II noch geprüft.

5.3. Subkommission III: Bau- und Umweltschutzdirektion

5.3.1 Besuch beim Hochbauamt

Der Besuch des Hochbauamts (HBA) fand am 27. November 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Die Subko III interessierte sich besonders für die Vergabe von Aufträgen an auswärtige Leistungserbringer, das Qualitätssicherungssystem, die Strategie beim Management des Liegenschaftsportfolios, Aspekte des Unterhalts/Werterhalts bei knappen Ressourcen sowie für die Situation bei der Rekrutierung von Personal und beim Aufbau und Transfer von Know-how.

Das HBA verwaltet und bewirtschaftet ein Portfolio im Wert von ca. CHF 2 Mrd. auf insgesamt rund 1'700 Grundstücken. Davon sind 430 (80 Prozent) im Wert von CHF 1,6 Mrd. dem Verwaltungs- und ca. 130 (20 Prozent) im Wert von CHF 400 Mio. dem Finanzvermögen zugeordnet. Dazu kommen rund 180 Einmietungen. Der Kanton ist in rund 45 Gemeinden mit einer Liegenschaft oder einer Einmietung anwesend.

Die im Bereich Strategisches Portfoliomanagement verwaltete kantonale Immobilienstrategie ist für das Verwaltungsvermögen relevant, welches in verschiedene Teilportfolios unterteilt ist. Im Teilportfolio Schulen wird der Bedarf durch die Schülerzahlen vorgegeben. Jährliche Standortberichte (RRB) halten den Zustand der Schulanlagen fest und geben einen demographischen Ausblick. Mit den anderen Direktionen gibt es jährliche Gespräche zum Raumbedarf. Für das Teilportfolio Verwaltungsbauten gilt das Ziel, die Flächen zu optimieren; im Rahmen des laufenden Projekts Flächenmanagement bedeutet das die Auflösung kleinerer Einmietungen (v.a. in Liestal), da kompaktere Flächen weniger kosten. Der Kanton verfolge weder eine Hunter- noch eine Verkaufsstrategie. Zu- und Verkäufe erfolgten strategisch und nicht aufgrund des baulichen Zustands oder des Investitionsbedarfs. Für allfällige Umwidmungen ist letztinstanzlich der Landrat zuständig. Bei Verkäufen haben die Einwohnergemeinden ein Vorkaufsrecht, während die Bürgergemeinden als Privateigentümer auftreten und entsprechend behandelt werden. Der Preis basiert auf einer Schätzung.

Für das Finanzvermögen ist die kantonale Bodenpolitik massgebend. Das Finanzvermögen ist ein Sammelbecken (historisch gewachsen, Restparzellen). Dessen Struktur reicht von kleinen Grundstücken bis zu grossen Liegenschaften in Industriezonen. Beschliesst der Kanton, solche Objekte für eine allfällige spätere Nutzung zu behalten, versucht er sie entsprechend zu bewirtschaften. Auf die Frage nach einer aktiven Bewirtschaftung der Liegenschaften (im Sinn eines forcierten Verkaufs von nicht für Kantonsaufgaben reservierten Objekten) erhielt die Subko III zur Antwort, die Zieldefinition der kantonalen Immobilienstrategie laute «Werterhalt». Primär verkauft würden Liegenschaften, bei welchen dem Kanton Kosten entstünden, Wertverlust drohe oder sicher keine Verwendung mehr bestehe. Ferner würden grössere Liegenschaften im Zusammenhang mit der Standort- und Wirtschaftsförderung an Investoren verkauft (Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen) oder im Baurecht abgegeben. Teile von Schularealen und andere grosse Areale würden mit Blick auf künftige Nutzungen nicht verkauft. Im Rahmen von Arrondierungen tätigt der Kanton strategische Ankäufe (keine «Restposten», sondern langfristige Perspektiven).

Die Risikosituation wird jährlich überprüft. 2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum etwas verändert. Folgende fünf Risiken sind im kritischen Bereich: 1) Fehlen (oder ändern) verbindlicher Vorgaben des Kantons, 2) unvorhersehbare Entwicklung der Bestellerbedürfnisse, 3) mangelnde personelle Ressourcen, 4) fehlende finanzielle Ressourcen, 5) Werkeigentümerhaftung. Die Risiken würden zuhanden der Direktion resp. des Regierungsrats klar dokumentiert und kommuniziert. Die Risikobeurteilung wird in der jährlichen Management-Review des HBA abgebildet.

Gemäss Risikoeinschätzung wird ein Unfall mit verletzten Personen als «möglich» / «katastrophal» eingestuft (Risiko Haftung des Werkeigentümers), wobei sich die Bewertung «katastrophal» auf die mögliche Todesfolge bei einem Unfall und nicht auf den Zustand der Liegenschaft an sich beziehe. Bei den Vorfällen der letzten Jahre sei nie jemand schwer verletzt worden; rein statistisch gesehen sei ein Unfall mit Todesfolge allerdings «überfällig». Der Risikobericht des Kantons bezieht den Ausfall von Infrastruktur mit einem Finanzschaden von CHF 15 bis 50 Mio. und einer Eintretenswahrscheinlichkeit alle zwei bis vier Jahre. Dieses Risiko sei der Direktion bekannt. Die Instandsetzungsplanung sei trotz momentanem Sanierungsstau mit dem Vierjahreskredit grundsätzlich auf gutem Weg. Erkannte konkrete Sicherheitsmängel würden selbstverständlich umgehend behoben. Die erste Massnahme zur Risikoreduktion sei die Überwachung und die Kontrolle der Liegenschaften sowie die genaue Kenntnis über deren Zustand. Das gelte auch für Bauschadstoffe. Für manche Liegenschaften besteht daher ein Veränderungsverbot.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest, dass

1. das Hochbauamt über klare Strukturen, Leistungsaufträge und Führung sowie über ein Qualitätsmanagement gemäss den Vorgaben von ISO 9001 verfügt.
2. die kantonseigenen Gebäude sich zum Teil in sanierungsbedürftigem Zustand befinden.
3. infolge der Personalknappheit Leistungen vermehrt in Bereichen eingekauft werden müssen, in denen das interne Know-how wesentlich wäre, zum Teil auch Standardarbeit.
4. die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeitenden und der Aufbau von Leitungsfunktionen schwierig sind, weil der Kanton für 35–40 jährige Personen nicht mit den in der Privatwirtschaft oder in anderen Kantonen gebotenen Löhnen konkurrenzieren kann.
5. die GPK bereits vor drei Jahren auf den Stellenwert der ganzheitlichen Grundstücksbewirtschaftung hingewiesen hat. Ein gezieltes Abstossen der Liegenschaften im Finanzvermögen findet noch immer nicht statt.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. die Instandstellung und Sanierungen der kantonseigenen Gebäude möglichst rasch anzugehen und der Sanierung von Gebäuden nach Massgabe der Risikobeurteilungen des Hochbauamts Priorität einzuräumen, vor allem, wenn das Risiko eines Vorfalls gross ist oder auf eine erhebliche Gefährdung der Benutzer (Schulkinder, Liftbenutzer etc.) hingewiesen wird.
2. die Kosten mit zu beachten, welche entstehen, wenn immer mehr Leistungen auswärts vergeben werden müssen und die Abwanderung von Know-how nach Möglichkeit zu verhindern, indem sich der Kanton auch für 35–40 jährige Personen als attraktiver Arbeitgeber positioniert.
3. die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeitenden sowie die Weitergabe von aufgebautem Wissen und die Kontinuität so gut wie möglich sicherzustellen.

4. bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens aktiv vorzugehen und gegebenenfalls Liegenschaften, die nicht explizit für spätere Nutzungen vorgesehen sind, gezielt abzustossen.

In seiner Stellungnahme vom 26. März 2019 geht der Regierungsrat detailliert auf die Empfehlungen ein. Die Empfehlungen der GPK nimmt er zur Kenntnis. Im Wesentlichen teilt er deren Einschätzungen.

Zu 1. So soll dem Sanierungsstau und der damit verbundenen Risikosteigerung entgegengewirkt werden, indem das Investitionsprogramm besser ausgeschöpft und die enthaltenen Instandsetzungsmassnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Das HBA soll jährlich Bericht erstatten.

Zu 2. Eine vermehrte Auslagerung von Aufgaben des HBA an externe Dienstleister ist nicht Ziel des Regierungsrats. Die Vergabe von Aufträgen wird überprüft und der Mehrwert einer internen Erledigung eruiert.

Zu 3. Bezüglich der Problematik der Stellenrekrutierung und des Knowhow-Erhalts wird auf das Zusammenspiel des ausgetrockneten Arbeitsmarktes und des Drucks auf die Löhne hingewiesen. Auch die Überarbeitung der geltenden Modellumschreibungen / Lohntabellen wird deshalb angegangen.

Zu 4. Die Portfolio- und Immobilienstrategie steht ebenfalls vor einer Überarbeitung. Die Funktion des Finanzvermögens als strategische Reserve des Kantons soll beibehalten werden; je nach diesbezüglicher Relevanz werden Objekte als «zu verkaufen» klassifiziert und – priorisiert je nach personeller Kapazität – veräussert.

Die GPK begrüsst die positive Aufnahme der Empfehlungen und wird die Entwicklungen mit Interesse verfolgen.

5.3.2 *Besuch beim Amt für Raumplanung*

Der Besuch des Amtes für Raumplanung (ARP) fand am 26. Oktober 2018 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Das ARP umfasst fünf Hauptabteilungen: Rauminformation, Kantonsplanung, Ortsplanung, Lärmschutz und die kantonale Denkmalpflege. Ebenfalls auf dem Organigramm abgebildet ist die Regionalplanungsstelle beider Basel (RPS). Mit dem ARP assoziiert ist das Agglomerationsprogramm, wobei es sich um einen eigenständigen Verein handelt, der ursprünglich Teil des ARP war.

Die Subko III interessierte sich insbesondere für den kantonalen Richtplan in Verbindung mit der Frage, wie das ARP der regierungsrätlichen Zielvorgabe der Verdichtung nach innen nachkomme. Auch das Zusammenspiel von Gemeinden und Kanton in Sachen Raumplanung wurde thematisiert.

Explizit wurde die Strategie in der Schulraumplanung besprochen, wozu das ARP einen kleinen Anteil leistet, da die Federführung bei der BKSD liegt. Weiter wurden die Auswirkungen der räumlichen Trennung des ARP von der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Bezug auf das Agglomerationsprogramm, aber auch auf die tägliche Arbeit mehrmals thematisiert.

Ebenso stellte die Subko III Standardfragen zu den Bereichen Personal (Betriebsklima / Personalgewinnung und Fluktuation) und der Zusammenarbeit des ARP mit weiteren Organisationen und innerhalb der BUD.

Folgende Feststellungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest, dass

1. die räumliche Trennung des ARP von der BUD aus Sicht der Befragten keinen negativen Einfluss auf die tägliche Arbeit hat. Die Möglichkeit des Austauschs mit der Direktionsleitung ist gegeben.

2. das Stellenprofil einer / eines Ortsplanerin / Ortsplaners umfangreich ist und es dementsprechend problematisch sein kann, vakante Stellen zu besetzen. Das ARP reagierte, in dem es einen Pool an Praktikantinnen und Praktikanten aufbaut, der bei Bedarf angefragt wird.
3. das ARP das Wegfallen mehrerer Mitarbeitender als grösstes Risiko nennt.
4. die Abteilung für Lärmschutz personell am Anschlag ist und ihre Aufgaben mithilfe von externen Planern zu erfüllen versucht. Das Auftragsvolumen bewegt sich jährlich im fünfstelligen Bereich.
5. das ARP im Bereich der Schulraumplanung eine verhältnismässig untergeordnete Rolle einnimmt. Ob der Raumplanung in diesem Bereich eine grössere Bedeutung zukommen soll, ist jedoch eine politische Frage.

Daraus ergeben sich keine konkreten Empfehlungen der GPK.

5.3.3 *Besuch beim Tiefbauamt*

Der Besuch des Tiefbauamts (TBA) fand am 15. Februar 2019 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Das TBA umfasst die vier Geschäftsbereiche Verkehrsinfrastruktur, Kantonsstrassen, Wasserbau und Fahrzeugwesen. Der Bereich Mobilität/ Öffentlicher Verkehr ist im Jahre 2016 ins Generalsekretariat verschoben worden. Wobei sämtliche bauliche Tätigkeiten weiterhin durch das Tiefbauamt abgewickelt werden. Das TBA bewirtschaftet mit den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Strassen ca. 400 km Strassen und mit dem Bereich Wasserbau ca. 800 km Fliessgewässer.

Die Subko III interessierte sich besonders für den Leistungsauftrag und die damit verbundenen Tätigkeiten des Tiefbauamts. Nachfragen rund um den 66-seitigen Leistungsauftrag nahmen einen breiten Raum ein. Einige Sätze erscheinen sehr floskelhaft und kaum messbar. Die Subkommission interessierte sich bei einigen ausgewählten Bereichen nach der konkreten Erfüllung der gesteckten Ziele und möglicher Massnahmen bei einer Nicht-Erreichung derselben. So liess sich die Subko III u.a. genauer über den Zustands-Index der Kantonsstrassen und den aktuellen Zustand informieren.

Ebenso stellte die Subko III Fragen im Bereich der Stauerheb- und -behebungen und was in der lang erscheinenden Zeit seit der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene bis zur Präsentation der Vorlage für den Kanton Baselland geschah, sowie Standardfragen im Personalbereich, zu Betriebsrisiken und den Stand eingereichter Vorstösse und Gesetzesinitiativen.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest, dass

1. der Leistungsauftrag durch die derzeit teils zu schwammigen Formulierungen und nicht nachvollzieh- und/oder messbaren Ziele kein zeitgemässes Nutzungs- und Steuerungsinstrument mehr ist.
2. seit dem Jahre 2016 diverse Umstrukturierungen in der Dienststelle vorgenommen wurden oder noch in Bearbeitung sind.
3. die Dienststelle einen treuen Mitarbeitendenstab hat, bei Neuanstellungen inkl. Lehrstellenbesetzung jedoch eher Mühe hat, geeignete Personen zu rekrutieren.

– *Empfehlung an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen, den Leistungsauftrag – unter Einbezug der im AFP aufgelisteten Indikatoren – zu überarbeiten.

Die Stellungnahme der BUD zur Empfehlung der GPK steht noch aus.

5.4. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion

5.4.1 Besuch beim Arxhof

Der Besuch beim Arxhof - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene fand am 10. April 2019 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko IV statt. Der Arxhof (MZjE Arxhof) ist eine Institution des Kantons Basel-Landschaft und des Straf- und Massnahmenvollzugs-Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI), die in ihrer Entwicklung gefährdete, straffällige männliche Jugendliche und junge erwachsene Männer aufnimmt. Der Arxhof begleitet junge Menschen mit erzieherischen und therapeutischen Massnahmen sowie der Möglichkeit der Absolvierung einer beruflichen Ausbildung, mit dem Ziel, sie zu einer deliktfreien, selbstverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.

Die Subko IV interessierte sich besonders für die seit Januar 2019 in Betrieb genommene geschlossene Abteilung, das Bildungs- und Ausbildungskonzept, die aktuelle Personalsituation und -rekrutierungsmöglichkeiten, die Auslastung der Anstalt sowie den risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) und die Fluchten.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko IV der GPK stellt fest, dass

1. die von der SID seit Jahren budgetierte Belegung von 95 % in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.
2. bei Vollbelegung eine Aufstockung des jetzigen Personalbestands in Betracht gezogen werden müsste.
3. die Rekrutierung von männlichen Mitarbeitern – ausser bei der Berufsausbildung – eher schwierig ist. Gerade junge Männer wären als Vorbilder für die Delinquenten wichtig.
4. der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) im Arxhof erfolgreich eingeführt wurde und sich gemäss ersten Erfahrungen zu bewähren scheint.
5. es Überlegungen gibt, in den nächsten drei Jahren eines der drei Massnahmenzentren zu schliessen, was die Auslastung der Verbleibenden verbessern würde.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. die Belegungsrate des Arxhofs für den Budgetprozess ab 2020 den Realitäten anzupassen, d.h. auf eine realistische Grösse zu senken.
2. sich bei allfälligen Schliessungsdiskussionen von Vollzugsanstalten für eine für unseren Kanton sowohl finanziell als auch massnahmenpädagogisch gute Lösung einzusetzen.

Die Stellungnahme der SID zu den Empfehlungen der GPK steht noch aus.

5.4.2 *Visitation der Staatsanwaltschaft*

Die Subko IV besuchte am 18. Januar 2017 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft (Stawa). Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK auf ihren Bericht [2018/285](#) und die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen verwiesen. Der Bericht der GPK wurde am 17. Mai 2018 im Landrat beraten ([LRB 2048](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten.

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 21. August 2018 seine Stellungnahme [LRV 2018/713](#) vor. Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2018/713](#) vom 28. November 2018 Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats und anerkennt, dass der Regierungsrat erste Empfehlungen der GPK bereits umgesetzt hat und weitere sich in Umsetzung oder Abklärung befinden. Sie verdankt und würdigt diese konstruktive Haltung.

Hingegen erwartet die GPK insbesondere bezüglich den Empfehlungen 2 (Vereinheitlichung der Zählweise) und 3 (Beschleunigungsgebot und Anklage-Hypothese) sowie 9 (Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten im Tagespikett) eine nochmalige Würdigung und Prüfung der Vorschläge der GPK. Weiter erwartet die GPK Berichte bezüglich der Empfehlung 5 (Schnittstellen zwischen Polizei/Stawa) bis Ende 2019 und bezüglich Empfehlung 7 (Nicht-Vornahme von Zwangsmassnahmen begründen) bis im 1. Quartal 2019.

Der Landrat schliesst sich am 13. Dezember 2018 diesen Empfehlungen an ([LRB 2405](#)). Der Regierungsrat legte mit Bericht vom 14. Mai 2019 eine Stellungnahme zur Empfehlung 7 vor ([LRV 2019/379](#)). Die Subko IV prüfte diese abermals und erstattete der GPK Bericht. In ihrem Bericht [2019/379](#) an den Landrat vom 26. Juni 2019 nimmt die GPK erfreut zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die Empfehlung der GPK aufgenommen hat und inzwischen bereits umsetzt. Damit ist die Empfehlung 7 der GPK erfüllt. Eine Stellungnahme zur Empfehlung 5 wird auf Ende Jahr erwartet.

5.4.3 *Staatsschutz*

Anfang Dezember 2018 führte der Sicherheitsdirektor die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft durch. Die Inspektion fand gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes und der nachrichtendienstlichen Aufsicht des Bundes sowie in Anwesenheit des Stv. Polizeikommandanten, des Präsidenten der GPK, des Präsidenten der Subko IV der GPK, der Aufsichtsstelle Datenschutz BL sowie Vertretern des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion statt.

Dies war die erste Inspektion, die nach dem neuen Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) durchgeführt wurde. Geprüft wurde das Jahr 2017. Da derzeit vom Bund noch kein Standard-Inspektionsprogramm vorliegt, fand die Überprüfung anhand der Mindestanforderungen nach Artikel 12 der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND; SR 121.3) statt.

Primär wurde die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen geprüft, wobei zwischen den vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aufträgen und der sogenannten unaufgeforderten Berichterstattung des kantonalen Nachrichtendienstes an den Bundesnachrichtendienst unterschieden wird. In Anwendung des NDG führt die kantonale Vollzugsbehörde keine eigenen Datensammlungen. Bearbeitet der kantonale Nachrichtendienst Daten in eigener Zuständigkeit, dürfen diese keinen Hinweis auf Bestand und Inhalt der Bundesdaten enthalten. 80 Prozent der bearbeiteten Fälle betreffen Terror. Nur wenige Prozente der beschränkten Ressourcen können für den Extremismus im Inland aufgewendet werden.

Im zweiten Teil der Inspektion wurde die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes anhand von konkreten Fällen überprüft. Dabei wurde ersichtlich, dass der kantonale Nachrichtendienst vom Bund keine Rückmeldungen erhält. Dieser einseitige Informationsfluss muss zur Effizienzsteigerung im Kanton durch konkrete Rückmeldungen und Ergänzungen verbessert werden.

Während der Inspektion wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt und die aufgebrachten Fragen konnten durch den kantonalen Nachrichtendienst zur Zufriedenheit der anwesenden Personen beantwortet werden. Der Sicherheitsdirektor zog ein positives Fazit: Der kantonale Nachrichtendienst ist zweck- und verhältnismässig organisiert und kann seinen Auftrag wahrnehmen. Die Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes teilten diese Einschätzung und dankten dem kantonalen Nachrichtendienst für die gute Zusammenarbeit.

5.4.4 Post- und Fernmeldeverkehr

Die Subko IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2018 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient. Nachdem die genehmigten Überwachungsmassnahmen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 um 50 % zugenommen hatten, reduzierten sich diese im 2018 wieder um 30 %. Dafür verantwortlich waren insbesondere der Abschluss eines grossen Falles sowie der allgemeine Rückgang der Fälle. Ansonsten bewegten sich die Aktivitäten im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

Die Subko IV stellt fest, dass die klassische Telefonüberwachung bei den neuen Kommunikationskanälen an seine Grenzen stösst und die gezielte Überwachung dieser Kanäle den aufwendigen und kostspieligen Einsatz von besonderen Informatikprogrammen verlangt (Stichwort: Cyberkriminalität).

6. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

26. Juni 2019 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident